



**PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:
EIN SCHUTZ FÜR JEDE FREUNDSCHAFT
GEFÄLLIGKEITSSCHÄDEN RICHTIG
ABSICHERN**

CHECK24

INHALT

1. Begrenzter Haftpflichtschutz durch den „stillschweigenden Haftungsausschluss“ . . .	03
2. Haftungsfälle: So haben Gerichte geurteilt	05
3. Präventiver Haftungsausschluss bei Freundschaftsdiensten	06
4. Privathaftpflichtversicherung und Gefälligkeitsschäden	06
5. Gefälligkeitsschäden: Worauf Sie achten sollten!	07
6. Wertvolle Tipps: Haftpflichtschutz für freiwillige Hilfeleistungen	08

HINWEIS: Die Angaben in diesem Ratgeber wurden von der CHECK24 Redaktion gewissenhaft recherchiert. Maßgeblich für die konkreten Leistungen einzelner Versicherungstarife sind jedoch ausschließlich die jeweiligen Bedingungen des Versicherers.
Stand des Dokumentes: März 2015

PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG: SICHERN SIE IHRE FREUNDE GEGEN GEFÄLLIGKEITSSCHÄDEN AB

Fährt man in den Urlaub, ist es **gut zu wissen, wenn jemand in der Wohnung nach dem Rechten sieht**. Blumen gießen, die Fische füttern oder regelmäßig lüften – leisten Nachbarn oder Freunde solche unentgeltlichen Hilfeleistungen, beruht diese meist auf Gegenseitigkeit. Prinzipiell erfordern solche **Freundschaftsdienste**, anders als schuldrechtliche Verträge, keine Gegenleistungen. Anderen zu helfen und zu wissen, dass einem bei Bedarf vielleicht auch selbst geholfen wird, ist einfach ein schönes Gefühl. Weniger schön, wenn dabei ein Schaden entsteht, den man in der Versicherungssprache als **Gefälligkeitsschaden** bezeichnet.

Da bei Geld bekanntlich die Freundschaft aufhört, stellen sich bei Gefälligkeitsschäden oft unangenehme Fragen: Wer hat Schuld an dem Schaden? Hätte er sich verhindern lassen können? Wer übernimmt die Kosten? Gerade bei Freundschaftsdiensten sind Haftungsfragen eine heikle Angelegenheit.

Das Gesetz schreibt vor: Jeder, der einem anderen einen Schaden zufügt, kann dafür haftbar gemacht werden und ist schadensersatzpflichtig.

Es kommt leider immer wieder vor, dass Haftungsfälle vor Gericht landen und selbst die besten Freundschaften zerstören.

Wenn Sie also einem Freund beim Umzug helfen, für Ihren betagten Nachbarn einkaufen gehen oder einem Vereinskameraden beim Tapezieren zur Hand gehen, sollten Sie vorher unbedingt die Haftung abklären. Sich in solchen Fällen auf den sogenannten stillschweigenden Haftungsausschluss zu verlassen, ist nicht zu empfehlen. Sie haben noch nie von diesem ungeschriebenen Gesetz gehört?

Damit sind Sie nicht allein! In diesem Ratgeber klären wir Sie zunächst über diese spezielle Haftungsausnahme auf und stellen Ihnen anschließend zwei Möglichkeiten vor, wie Sie sich gegen Gefälligkeitsschäden absichern können – damit Sie Ihre Freundschaften nicht unnötig aufs Spiel setzen.

1. BEGRENZTER HAFT- PFLICHTSCHUTZ DURCH STILLSCHWEIGENDEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Wer aus Gefälligkeit einem anderen hilft, soll durch einen stillschweigenden Haftungsausschluss vor Schadensersatzansprüchen geschützt werden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Helfer keine Nachteile durch seine Hilfsbereitschaft erleidet.



Wichtig: Der stillschweigende Haftungsausschluss gilt nur,

- › wenn wirklich ein Gefälligkeitsdienst vorliegt und
- › der Gefälligkeitsschaden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Der erste Punkt ist relativ unproblematisch: Wird eine Gefälligkeit finanziell entlohnt, liegt kein Gefälligkeitsdienst, sondern eine bezahlte Dienstleistung vor. Der zweite Punkt ist weitaus problematischer, da der **Grat zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit sehr schmal** ist und sich in § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuch nur folgende, allgemeine Definition findet: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht verletzt.“

Der Unterschied zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit wird in der nachfolgenden Tabelle schnell ersichtlich. Zudem wird ein erster grundsätzlicher Vorteil der privaten

Haftpflichtversicherung deutlich: **Sie übernimmt die Schadenskosten, vorausgesetzt es liegt kein Vorsatz vor!**

Haftpflichtversicherung			
	Definition und Fallbeispiel	Grundsätzlich durch die Privathaftpflicht versichert	Stillschweigender Haftungsausschluss
Grobe Fahrlässigkeit	Wenn ein Schaden durch sorgfältiges nachdenken und eine Prüfung der Handlungsumstände hätte verhindert werden können, liegt meist grobe Fahrlässigkeit vor. Beispiel: Sie stellen ungesichert auf Ihrem Fenstersims Blumentöpfe ab, sodass diese durch einen Windstoß auf ein Auto herabfallen und es beschädigen.	✓	✗
Einfache/leichte Fahrlässigkeit	Wenn eine Person aus Versehen und Unwissenheit einen Schaden verursacht. Beispiel: Sie zerschlagen im Kaufhaus unabsichtlich eine Vase.	✓	✓
Vorsatz/Absicht	Wenn eine Person bewusst und gezielt einer anderen Person einen Schaden zufügt.	✗	✗



Wichtig: Anders als beispielsweise bei einer Kaskoversicherung, können bei der Haftpflichtversicherung Leistungen nicht gekürzt werden, wenn der Versicherte durch sein grob fahrlässiges Verhalten einen Schaden mitverschuldet hat (Quotelung). Ob ein stillschweigender Haftungsausschluss vorliegt, entscheiden letztlich die Gerichte. Zudem findet der stillschweigende Haftungsausschluss keine Anwendung, wenn der hilfsbedürftige Freund seinen Helfern versehentlich einen Schaden zufügt. Solche Haftungsfälle sollten im Vorfeld explizit geklärt werden beziehungsweise sowohl vom Helfer als auch vom Hilfsbedürftigen durch eine Privathaftpflicht abgesichert werden (siehe Punkt 3 und 4). Folgende Fallbeispiele verdeutlichen, dass sich freiwillige Helfer auf dünnem Eis bewegen.

2. HAFTUNGSFÄLLE: SO HABEN GERICHTE GEURTEILT

Fall 1

Ein Elektroinstallateur montierte auf Bitten einer Vermieterin im Eingangsbereich eines Hauses unentgeltlich eine Lampe. Aufgrund einer falschen Verkabelung erlitt ein Arbeiter bei Fassadenarbeiten einen Stromschlag, was zu einer hundertprozentigen Behinderung und Pflegebedürftigkeit führte. In dem Fall ging es um einen Streitwert von rund 1,2 Millionen Euro.



Das OLG Koblenz stellte zwar fest, dass der Monteur leicht fahrlässig gehandelt hatte, jedoch könne in diesem Fall die Haftung wegen des Gefährdungspotenzials von Elektroarbeiten nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten beschränkt bleiben. Deshalb wurde auch der stillschweigende Haftungsausschluss nicht angewendet und der Monteur prinzipiell haftbar gemacht (Az. 5 U 311/12). Die Auftraggeberin könne für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden, da sie auf eine fachmännische Installation vertrauen durfte.

Fall 2

Ein Mann half seinem Nachbarn mit einem Minibagger bei Grundstücksarbeiten und verletzte ihn dabei tödlich.



Das OLG Stuttgart sprach den freiwilligen Helfer auf Basis des stillschweigenden Haftungsausschlusses frei (Az: 13 U 223/07). In diesem Fall ging das Gericht von einer leichten Fahrlässigkeit aus, was keine Schadensersatzpflicht begründete.

Fall 3

Ein Mann half seinem Freund bei der Reparatur seines Motorrads und verletzte dabei versehentlich dessen Auge so schlimm, dass es erblindete. Daraufhin kam es zum Prozess.



Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz legte seinem Urteil keinen stillschweigenden Haftungsausschluss zugrunde und verurteilte den Helfer zu 20.000 DM Schadensersatz (Az: 1 U 1067/98). Für das Gericht spielte es dabei keine Rolle, ob eine einfache oder grobe Fahrlässigkeit vorlag. Die Richter werteten den Fall schlicht als Körperverletzung, für die ein Schadensersatz zu zahlen sei.

Tipp: Um sich solide gegen Schadensersatzansprüche durch Gefälligkeitsdienste abzusichern, gibt es im Grunde nur zwei Möglichkeiten:

- › Von vorneherein schriftlich einen Haftungsausschluss vereinbaren.
- › Eine private Haftpflichtversicherung abschließen, die Gefälligkeitschäden abdeckt.

Im Folgenden wird jedoch deutlich, dass die **erste Option** - ebenso wie der stillschweigende Haftungsausschluss -, im Vergleich zur privaten Haftpflichtversicherung eine **Lücke im Haftpflichtschutz aufweist**, die Sie teuer zu stehen kommen könnte.

3. PRÄVENTIVER HAFTUNGS- AUSSCHLUSS BEI FREUND- SCHAFTSDIENSTEN

Ein einfaches Mittel, um sich gegen Haftungsansprüche bei Gefälligkeitsschäden abzusichern, ist der präventive Haftungsausschluss. In diesem Fall vereinbaren Sie mit der Person, der Sie freiwillig und unentgeltlich Hilfe leisten, eine schriftliche Haftungsfreistellung. Dazu genügt meist ein **formloses Schreiben**. Doch selbst wenn Sie Ihr Freund oder Bekannter von jeglicher Haftung freistellt, **besteht weiterhin ein Haftpflichtrisiko**. Sollte bei der Hilfeleistung eine dritte Person einen Schaden erleiden, könnte Sie diese Person auf Schadensersatz verklagen.



Beispiel: Sie helfen einem Bekannten beim Umzug. Dabei beschädigen Sie versehentlich das Auto eines Nachbarn. Durch einen präventiven Haftungsausschluss können Sie zwar nicht für Schäden, die sie versehentlich Ihrem Freund zufügen, haftbar gemacht werden, jedoch für die Schäden am Auto des Nachbarn. Eine präventive Freistellung müsste daher so verfasst sein, dass Ihr Freund auch für Schäden haftet, die dritte Personen erleiden. Bei aller Freundschaft – das könnte zu viel verlangt und auch zu kompliziert sein. **Einfacher und sicherer ist es, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.** Eine Haftpflichtversicherung füllt auch diese Lücke im Haftpflichtschutz, da sie grundsätzlich Schäden abdeckt, die der Versicherungsnehmer einer dritten Person zufügt.

4. PRIVATHAFTPFLICHTVER- SICHERUNG UND GEFÄLLIG- KEITSSCHÄDEN

Eine leistungsstarke **Haftpflichtversicherung löst prinzipiell das Problem von Schadensersatzansprüchen**, da sie bei leicht und grob fahrlässig verschuldeten Sach-, Personen-, Vermögens- und Gefälligkeitsschäden leistet.

Die **Privathaftpflichtversicherung** bietet grundsätzlich eine **doppelte finanzielle Absicherung**:

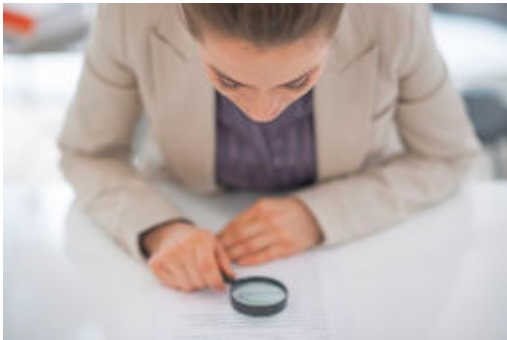
1. Die Privathaftpflicht schützt den Versicherten vor teuren Schadensersatzansprüchen und stellt zugleich sicher, dass der Geschädigte Schadensersatzleistungen erhält (**Opferschutz**).
2. Wenn Sie einen Schaden ersetzen sollen, den Sie gar nicht verursacht haben, hilft Ihnen die Versicherung notfalls bis vor Gericht.

Kommt es zu einem teuren Schaden, kann sowohl für den Schädiger als auch den Geschädigten die Existenz auf dem Spiel stehen – besonders bei schweren Personenschäden. Mit einer Privathaftpflichtversicherung lassen sich **kostengünstig Sach-, Personen-, Vermögens- und Gefälligkeitsschäden in Millionenhöhe versichern**. Verursacht die versicherte Person fahrlässig einen Schaden, übernimmt die Versicherung die Schadenskosten bis zur vertraglich vereinbarten Deckungssumme.

Da kein Mensch vor einem Missgeschick gefeit ist, sollte **jeder eine private Haftpflichtversicherung abschließen – auch wenn es dazu bisher keine gesetzliche Pflicht gibt**. Dazu raten auch die Experten der Stiftung Warentest (Finanztest: Ausgabe 12/2014). Sie können sich dadurch in jedem Fall viel Ärger ersparen und stellen bei einem Gefälligkeitsschaden nicht unnötig Ihre Freundschaft auf die Probe.

5. GEFÄLLIGKEITSSCHÄDEN: WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN!

Bei der Absicherung von Gefälligkeitsschäden durch eine Privathaftpflicht sollten Sie auf folgende Punkte besonders achten:



› Gefälligkeitsschäden:

Nicht alle Versicherer bieten Haftpflichtversicherungen an, mit denen sich Gefälligkeitsschäden versichern lassen. Daher sollten Sie unbedingt darauf achten, dass der gewählte Haftpflicht-Tarif auch tatsächlich Gefälligkeitsschäden abdeckt. Zudem ist es wichtig, dass sich die Versicherungsgesellschaft bei freiwilligen Hilfeleistungen nicht auf den stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) beruft.

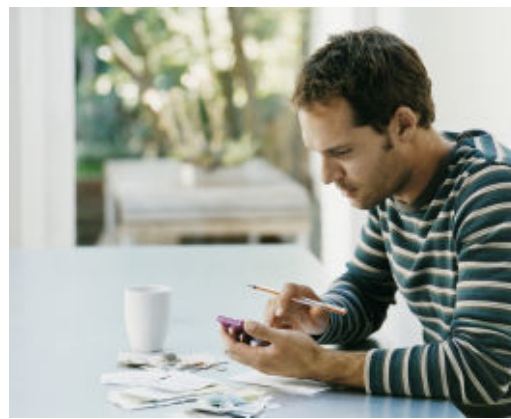


› Versicherungssumme:

Bei der Versicherungssumme für Sach-, Personen- und Vermögensschäden kann der Versicherungsnehmer meist zwischen drei, fünf und zehn Millionen Euro auswählen. Die vereinbarte Deckungssumme **gilt jedoch nicht automatisch für Gefälligkeitsschäden beziehungsweise „unentgeltliche Hilfeleistungen“**.

› Selbstbeteiligung:

Manche Haftpflichtversicherer bieten **Tarife wahlweise mit oder ohne Selbstbeteiligung** an. Selbstbeteiligung (oder auch Selbstbehalt) bedeutet, dass sich der Versicherungsnehmer im Schadensfall mit einem bestimmten Betrag an den Schadenskosten selbst beteiligen muss. Bei der Deckung von Gefälligkeitsschäden ist eine **Selbstbeteiligung manchmal automatisch festgeschrieben**.



› Familienhaftpflicht:

Der Haftpflichtschutz gilt nicht zwischen Versicherten desselben Vertrages, also zum Beispiel zwischen Eheleuten, die eine günstige **Familienhaftpflichtversicherung** abgeschlossen haben. Zudem übernehmen Versicherungen in der Regel keine Schäden, wenn Schädiger und Geschädigter im gleichen Haushalt leben.



6. WERTVOLLE TIPPS: HAFTPFLICHTSCHUTZ FÜR FREIWILLIGE HILFELEISTUNGEN

› Versicherungsvergleich:

Mit unserem **Haftpflicht-Rechner** können Sie schnell und einfach Preis- und **Leistungsunterschiede zwischen zahlreichen Tarifen herausfinden**. Nachdem Sie im ersten Schritt die wichtigsten Daten eingegeben haben, werden Ihnen verschiedene Tarifvarianten angezeigt. Interessiert Sie ein Tarif, können Sie sich über die Funktion „Tarifdetails“ einen schnellen Einblick über die wesentlichen Leistungen verschaffen. Ob die gewünschte Versicherung auch Gefälligkeitsdienste (unbezahlte Hilfeleistungen) absichert, erfahren Sie über den Reiter „Versicherte Personen & Tätigkeiten“. Unten findet sich hierzu ein Berechnungsbeispiel.

› Haftpflichtschutz für Ehrenämter:

Üben Sie beispielsweise ein Ehrenamt aus, sollten Sie sicherstellen, dass die **Versicherung ehrenamtliche Tätigkeiten abdeckt**.

Damit haben Sie auch auf diesem Gebiet Sicherheit in Haftungsfragen.

› Haftung in Notfällen:

Viele Menschen scheuen sich davor, **in Notsituationen Erste Hilfe** zu leisten, weil sie befürchten, etwas falsch zu machen und dann womöglich wegen falscher Hilfeleistung auf Schadensersatz verklagt zu werden. Ersthelfer können jedoch nur dann angeklagt werden, wenn sie **grob fahrlässig** handeln, **vorsätzlich** einen Schaden verursachen oder eine **gesetzliche Rechtspflicht verletzt** haben.

Beispiel: Brechen Sie bei einer Herz-Lungen-Massage einem Unfallopfer eine Rippe, wird Sie hierfür niemand wegen Körperverletzung verurteilen. Wer hingegen eine verletzte Person nicht ins nächste Krankenhaus fährt, weil er befürchtet, seine Autositze schmutzig zu machen oder keinen Rettungsdienst alarmiert, begeht eine **Rechtspflichtverletzung** und kann strafrechtlich **wegen unterlassener Hilfeleistung angeklagt** werden. Zudem kann Sie das Unfallopfer zivilrechtlich auf Schadensersatz verklagen.

Tarifrechner bei CHECK24

101 Tarife von 45 € bis 159 € (jährlich)

Deliktunfähige Kinder x Ausfalldeckung x

Anbieter Beste Note zuerst Niedrigster Preis zuerst Empfehlung + Preis

ONG
Einfach smart versichert
ONE
Comfort+

Tarif vergleichen

Tarifdetails ▾

CHECK24
1,0
Terminote
exzellent

- ✓ Deckungssumme: 50 Mio. €
- ✓ Ausfalldeckung: ja
- ✓ Schlüsselverlust-Miete: 100.000 €
- ✓ Bestleistung-Garantie
- 📄 Vertragsunterlagen nur per App
- 🕒 Monatliche Zahlung

★★★★☆ (4,3) 228 Bewertungen ▾

61,45 €
jährlich ⓘ

[Online Antrag »](#)

[Angebot »](#)

Wichtigste Leistungen Allgemein Beruf & Freizeit **Miete & Immobilien** Dokumente

Mitversicherte Tätigkeiten

Unbezahlte Hilfeleistung (Gefälligkeitsdienste)	?	25.000 €
Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit bis zu einem Jahresumsatz von	?	10.000 €
Ehrenamtliche Tätigkeiten	?	✓ 50 Mio. €
Tätigkeiten als Tagesmutter/-vater bzw. als Babysitter	?	✓ 50 Mio. €

Sparpotenziale: Wie sie bei der privaten Haftpflichtversicherung sparen können

Beim Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung können Sie beim Beitrag sparen, wenn Sie

- ✓ Haftpflichtversicherungen bei CHECK24 kostenlos vergleichen
- ✓ eine Selbstbeteiligung vereinbaren (Faustregel: Je höher die Selbstbeteiligung, desto günstiger der Beitrag)
- ✓ einen Dreijahresvertrag abschließen, anstatt eines Einjahresvertrages
- ✓ den Beitrag nicht quartalsweise bezahlen, sondern jährlich

Manche Versicherer bieten auch günstige Senioren- und Familienhaftpflichtversicherungen an. Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamte erhalten zudem meist Rabatte – auch dann, wenn sie bereits im Ruhestand sind. Bei der Höhe der Versicherungssumme sollten Sie nicht sparen. Experten raten zu einer Versicherungssumme von mindestens fünf Millionen Euro.

Haben Sie weitere Fragen?
 Unsere Experten beraten
 Sie gerne:
089 - 24 24 12 46
 oder
phv@check24.de

Weitere Ratgeber dieser Serie:



Familienhaftpflicht
 Schutz für die ganze Familie

[zum Ratgeber »](#)

Privathaftpflicht
 Alles, was Sie wissen müssen

[zum Ratgeber »](#)